

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Badischer Beobachter. 1863-1935
1901**

87 (18.4.1901) 2. Blatt

Erscheint täglich mit Ausnahme
Sonn- und Feiertags und kostet
in Karlsruhe in's Haus gebracht
vierteljährlich 2 M. 60 Pf.
(monatlich 50 Pf., wenn in
der Expedition oder in den Agen-
turen abgeholt), durch die Post
bezogen vierteljährlich 3 M.
25 Pf., mit Verschlußgeld 3 M. 65 Pf.

Bestellungen werden jederzeit
entgegengenommen.

Badischer Beobachter

Samstags-Beilage:
Das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt
„Sterne und Blumen“.

Anzeigen: Die sechsblättrige Beil-
zeile oder deren Raum 20 Pf.
Plakate 50 Pf. Bei öfterer
Wiederholung entsprechender Anzahl.
Inserate nehmen außer der Expe-
dition alle Annoncen-Büros an.

Post-Zeitung-Nr. 798.

Telephon-Anschluß-Nr. 585.

Nebaktion und Expedition:
Adlerstraße Nr. 42 in Karlsruhe.

N. 87. 2. Blatt.

Donnerstag, den 18. April

1901.

Der Vorromäusverein Karlsruhe.

Es ist eine unbefriedigende Thatsache, daß der gegenwärtige Einfluß der Menschen sehr groß ist. Dies spricht sich in dem bekannten Satz aus: Sage mir, mit wen Du umgehst, und ich sage Dir, wer Du bist. Glücklich sind zu preisen Jene, welche auf ihrem Lebensweg einen guten Freund gefunden haben. Denn wie der junge Baum durch den Pfahl einen festen Halt gewinnt, so auch der Mensch in den Stürmen und Wellen des bewegten Lebens durch einen treuen und zuverlässigen Vertrauter. Wie viele können dies aus eigener Erfahrung bestätigen! Leider muß man aber zugeben, daß auch das Beste seine Helferhelfer hat und Vieles in den Abgrund des Verderbens führt.

Solche gute und löse Freunde sind auch die Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Ja, in gewissem Sinne nach der bösen Seite hin noch viel schlimmer und vererblicher. Denn der menschliche Freund ist nur zeitweilig anwendbar in seiner verberbenden Kraft. Der geschriebene oder gebrauchte Freund und Berater ist stets gegenwärtig. Die Gedanken und Gesinnungen, die dort schwärz auf weiß stehen, kann man nicht nur getrost nach Hause tragen, sondern sie werden durch unsere Augen in uns eintreten und unser geistiges Eigentum werden. Was das Buch schreibt und in der Zeitung gedruckt zu lesen ist, ist für Vieles besonders in unserer Zeit die Quelle aller Wissens- und jeglicher Weisheit. Vieles haben vergessen, daß auch in ihnen noch die Kunst lebt, die auch selbstständig denten soll. Leider liegt dieses Denkvermögen in Bielen brach; sie lesen, um nicht zu denken. Es gibt so viele Denkfähigkeit und bewegen auch Denkfähigkeit! - Leider stehen wir auch hier wieder vor einer Thatsache unseres heutigen gesellschaftlichen Lebens, welche die volle Aufmerksamkeit verdient. Unsere Literaten arbeiten mit dem Fleiß der Bielen, um die Bedürfnisse zu befriedigen; der Bielenwart bringt unerschöpfliche Ressourcen; die Schaukisten zeigen Tag für Tag ein neues Gesicht; Engelhorn's Romanbibliothek, Wigblätter, Zeitungen aller Herren Länder &c. begegnen uns in den Wartesälen, öffentlichen Plätzen, Hotels. Es ist der müdste Zug der Zeit, das Leben eifrig zu betreiben, sei es zur wahren Bildung oder zur Unterhaltung oder zum Zeitvertreib. Alles ist dieses Streben zu begreifen; aber wohl ist zu beachten, was der griechische Weise sagt: "Maß zu halten ist gut!" Nicht jede Seele und auch nicht jedes Quantum ist gut und vortheilhaft für den Magen. Wie sollte nun der Geist jede geistige Nahrung ohne Schaden nehmen können? Es muß also dem Lebendfleisch und dem Bildungsbestreben die richtige Dose geboten werden. Wer will, kann mit Auswahl und mit Maß und Ziel.

Der Vorromäusverein für das katholische Deutschland hat sich nun die Aufgabe gestellt, auf dem Gebiete der Literatur eine segensreiche Tätigkeit zu entfalten. Wie viele gute Bücher sind schon in die christlichen Familien gewandert durch diesen Verein! Er hat einen reichen Nachwuchs von Büchern aus allen Gebieten der Wissenschaft, sowie auch für die Unterhaltung und Erbauung, die zu einem mit 35 völ. billigeren Preis von den Mitgliedern gekauft werden können. Die wichtigste Tätigkeit besteht darin, in den größeren Städten Volksbibliotheken zu errichten, aus welchen Bücher ausgeliehen werden. Diese Bücher können die Eltern ihren Kindern unbedenklich in die Hand geben. Ihr Glaube und stiftliches Leben wird dadurch nicht Gefahr leiden; und die Phantasia wird nicht überreizt werden. Diese Bücher enthalten eine gehende Nährung, welche auf dem Boden der christlichen katholischen Weltanschauung gewachsen ist. Könnte man doch zählen oder wägen den Nutzen und Segen, welchen diese Vorromäusbibliotheken den Einzelnen und den Familien,

der Kirche und dem Staate erwiesen haben! Spenden wir aber auch gern unter Scherstein zur Unterstützung!

Hier in Karlsruhe besteht auch eine solche Bibliothek, oder vielmehr deren mehrere in den einzelnen Parcours, wo aus der Annonce in diesem Blatte des Stiftereins zu erschließen ist. Um einen Einblick in den gegenwärtigen Stand des bisherigen Vorromäusvereins zu gewähren, lassen wir hier eine kurze Statistik für das Jahr 1900 folgen:

Aus: Vor- Nach vom Anfang des geliehenen handeln abgetragene Theilrechnung.
Karlsruhe: Bände Bände Brüder u. Abonn.

St. Stephan und

Liebfrauenparo. 4529 1710 1086 - M. 350

St. Bonifatius 634 420 87 - 36

Peter und Paul 400 662 67,50 - 90

Durlach - 57 - 14

Urteil des Fabrikinspectors aber besagt: Gute Ventilationseinrichtungen gehören zu den Ausnahmen; in vielen Fällen sind zwar Lüftungseinrichtungen getroffen, in den Mehrzahl sind sie aber schlecht und ohne Verstand angelegt worden. Nur wenige Firmen haben brauchbare Einrichtungen geschaffen. In einzelnen Fällen sind Fayod'sche Wasserstrahlventilatoren oder durch vorhandene Dampfstrafe oder auch kleine Elektromotoren zu betreibende Dampfstrafe aufgestellt, die man aber in der Regel stillstehend antrifft; sie sind also in Wirklichkeit zu einem sozialpolitischen Dekorationsstil geworden.

Die Behörden haben sich seit Ende der 80er Jahre bemüht, eine Verbesserung der Arbeitskraft herbeizuführen, aber neben technischen Schwierigkeiten stand der weitverbreitete Mangel an gutem Willen und Einsicht einem befriedigenden Resultate entgegen.

Der Fabrikinspecteur tabelliert auch das Fehlen besonderer Kleiderlämme. In der Regel arbeiten männliche und weibliche Arbeiter in einem großen Arbeitsraum. Die Arbeitnehmer pflegen ihre Kleider für die Dauer der Arbeit zu wechseln. Dennoch sind höchstens in einem Drittel der Betriebe mit kaum der Hälfte aller beschäftigten Arbeiter besondere Kleiderlämme vorhanden und das auch in der Regel nur für Arbeitnehmer. Sie bestehen meist nur in einem sogenannten Kleiderverkauf. Demnach sind fast allgemein die Bände nicht mit Kleidern bekleidet; dazu kommen noch an den Regalen die zahlreichen Schirme, die aufgerichtet und an der Decke aufgehängt werden. Die Lust der Räume wird so durch die Ausdünnung der feuchten Kleider verschlechtert. Außerdem nehmen die Kleider viel Platz und Raum aus den Arbeitsräumen in sich auf. Obgleich darnach auch mit Rücksicht auf die Gesundheit und Meinlichkeit das Vorhandensein besonderer Kleiderlämme dringend geboten wäre, verhalten sich viele Fabrikanten ablehnend gegen diese Errichtung.

Bekannt ist die große Sterblichkeit unter den Bijouteriearbeitern. Ungeachtet die Hälfte stirbt vor dem 40. Lebensjahr; an diesem schlechten Gesundheitszustand ist die schlechte Beschaffenheit der Fabriken mit schuld, wenn sie auch nicht in erster Linie dafür verantwortlich zu machen ist. Die badische Fabrikinspectio, die die Mützlinde offen aufgedeckt hat, hat hier ein dankbares Feld sozialpolitischer Wirthschaft; hoffentlich glückt es, die Mützlinde allmählich zu beseitigen.

Veranlaßt ist die grohe Sterblichkeit unter den Bijouteriearbeitern. Ungeachtet die Hälfte stirbt vor dem 40. Lebensjahr; an diesem schlechten Gesundheitszustand ist die schlechte Beschaffenheit der Fabriken mit schuld, wenn sie auch nicht in erster Linie dafür verantwortlich zu machen ist. Die badische Fabrikinspectio, die die Mützlinde offen aufgedeckt hat, hat hier ein dankbares Feld sozialpolitischer Wirthschaft; hoffentlich glückt es, die Mützlinde allmählich zu beseitigen.

Kleine badische Chronik.

Z. Freiburg, 15. April. (Volksstrassen-Verein) In der letzten Vorhansreise, welche zum ersten Male an Stelle des nach Karlsruhe versetzten Groß. Herrn Dozentenprofessors Dr. Reinhart zum Vorhansreisen gewählten Prof. Dr. Oskar Reichenbach leitete, wurde unter Anderem beschlossen, daß Jahre eingeführte Unterhaltung von därtigen Erklärmannen und Kommandanten in den vielen Kommunikationen und Laufstrecken verhindern Lebewesen mit ihren brauen Arbeitsüberlebenden den regen geschäftlichen Verkehr und die starke generelle Tätigkeit geware. In der Regel befinden sich die Bijouteriefabriken in den Unterhäusern, das Vorherhaus dient Wohnzwecken. Der mit den Verhältnissen Unbekannte ist da leicht verführt zu glauben, daß es, abgesehen von den in der Natur der Tätigkeit liegenden Schädlichkeiten, hier in Pforzheim mit dem Arbeitsaufwand gut besetzt sei. Leider ist das Gegenteil der Fall. Eine sehr große Zahl der vorhandenen Räume drückt sich der Fabrikinspectio aus, genügt nicht einmal den bedeckenden hygienischen Anforderungen. In 43 Arbeitsräumen mit 1310 Arbeitern beträgt der Luftraum pro Kopf 5-7 cbm, in 111 Räumen mit 373 Arbeitern 7-10 cbm; 154 Räume mit 3818 Arbeitern 10-15 cbm und in 384 Räumen mit 4728 Arbeitern über 15 cbm. Ein äußerst bescheidenes Maß gerade bei der Bijouterie ist ein Luftraum von 10 cbm pro Kopf. Demnach abgesehen von dem natürlichen Luftverlust durch die Abhängung und Hafttätigkeit der Arbeiter entziehen die Gasflammen, die den ganzen Tag brennen und zum Löten verwendet werden, beträchtliche Mengen von Kohlensäure und Ruß; bei Nacht treten hingegen die Gasbeleuchtungsflammen, die naturgemäß ebenfalls zähre sein müssen. Weiterhin entziehen Gase aus den Räumen zum Vergolden oder Verstellen der Gegenstände. Nach diesen Zahlen haben über $\frac{1}{2}$ der Arbeiter unter 10 cbm, fast $\frac{1}{10}$ nur 5-7 cbm Luftraum.

Man sollte nun meinen, daß wenigstens die Einrichtungen zur länstlichen Erinnerung der Luft in den Arbeitsräumen besonders sorgfältig ausgeführt und unterhalten und sehr zahlreich angetroffen werden. Das

führen. Ihre Egal. Hoheit die Großherzogin hat zur Verbreitung der ersten Anschaffungslisten bereits einen namhaften Beitrag gnädig zur Verfügung gestellt. Auch der Traditionsverein Freiburg wird sich durch einen entsprechenden Beitrag an der Sache beteiligen. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Einfluß dieser Freunde auch in anderen Gemeinden des Schwarzwalds Nachahmung findet. - Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins wird demnächst berufen werden.

Lokales.

Karlsruhe, 17. April.

XX. Zweigverein Karlsruhe des Allgemeinen Deutschen Sprach-Vereins. Es ist eine erfreuliche Er-
scheinung in dem vorläufigen Leben der Gegenwart, daß in allen Straßen je länger je mehr der Bursch lebendig wird, untere schöne Muttersprache grammatisch und stilistisch tadellos zu behaupten und von Fremdwörtern frei zu halten. Selbst die Juristen, die durch ihre gespreite und vielsach höchst bedeutsame Muttersprache früher auf sprachlichem Gebiet so viel Wert amtierten, bemühen sich heute, wo freilich das Bürgerliche Gesetzbuch und das vom Aug. Deutschen Sprachverein herausgegebene Verdeutschungsbürokratbuch „Die Muttersprache“ von Karl Bruns ihnen die Wege geebnet haben, sovieลl mit möglich den Anforderungen, die das heutige deutsche Sprachbewußtsein an einen Schriftsteller stellt, ge-
zur zu werden. Das Buchlein „Private Statement and Testament“ nach dem Bürgerlichen Gesetz-
buch für das Deutsche Reich von A. Marcus kann in dieser Beziehung geradezu als Muster gelten. Seine Sprache ist nicht nur tadellos und von jener Klars-
heit, die den Mann kennzeichnet, der seinen Stoff beherrschte, ein Umstand, der gewiß mit dazu beigetragen hat, daß im Laufe eines Jahres bereits die zweite Auflage erschien
mußte, sondern der Verfasser hat sich augencheinlich auch Mühe gegeben, alle überzähligen Fremdwörter zu vermeiden. So viel ich bemerkt habe, finden sich in dem ungefähr 200 Seiten starken Buch nur folgende und dazu meist ganz vereinzelt Fremdwörter vor: Testament, Person, Historie, Urheberrecht, in blanker Indifferenz Wechsel, Hypothekenordnung, Rente, in den Zusammenfassungen Rentenabzug, juristische Person, Interesse, Privatrechte, Korporationsrecht und Protokoll. Man sieht auf den ersten Blick, die meisten dieser Wörter sind entweder wie das alte bereits im Mittelalter gebrachte Rentenabzug eingebürgerte oder seitliche Sachausdrücke, die der Verfasser auszumerzen Gedanken tragen möchte. Zimmerman hätte er hier vielleicht in der Verdeutschung doch noch etwas weiter geben können. So schlägt id vor, für „Person“ „Menschen“, für „Historie“ „Staatskunde“, für „blanko-indifferente Wechsel“ „unangestellte Wechsel“, für „Hypothekenordnung“ „Grundbucheintragung“, für „Rente“ „Landzins“ oder „Sommerzins“ für „Corporationsrecht“ „Körperschaftsrecht“, für „Protokoll“ „Verhandlungsprotokoll“ und endlich Seite 70 für „Nicht die Volksbildung öffentlichen Interesse“ ist die Bezeichnung für die Dienstleistung von „Büchern“ oder „Büchern“ für „Dienstleistung öffentlichen Interesse“ oder „Büchern“, die die Öffentlichkeit an die Volksbildung ein „Recht“ zu schreiben. So waren fast alle Fremdwörter beseitigt, ein Vorheil, den sich der Verfasser bei einer neuen Auflage sicherlich nicht eingeben lassen wird. Das Buchlein selbst aber möge nicht nur wegen seiner Sprache, sondern auch wegen seines Inhaltes allen Freunden unserer Sache empfohlen sein.

Vom General-Agenten der Baden-Badener Geld Lotterie S. Fürstl.-Straßburg i. Gl. erhalten wir die Mitteilung, daß dieziehung obiger ersten Lotterie garantiert sicher, am nächsten Freitag, den 19. April, Morgens um 9 Uhr, im Rathaus in Baden-Baden beginnt und am folgenden Tage fortgesetzt wird. - Die amtliche Gewinnliste kann erst ungefähr Mitte darauf folgender Woche erscheinen. Da müssen wir noch ganz gering ist.

Ber. sich also nach Lotte der Baden-Badener Geld-
Lotterie à 1 M. erwerben will, bei dem man M. 20,000
Bäume mit 1 M. Eintritt gewinnen kann, der thut gut, sich
zu beelten, bevor die Lotte ganz vergriffen sind.

Die ziehung der zweiten Lotterie findet bereits im Ju-
ni d. J. statt.

Es ist allgemein bekannt, daß die Pflanzen aus Zellen bestehen. Die Zelle selbst ist ein sehr kleines, meist rundliches, in sich abgeschlossenes Bläschen, mit durchsichtiger Wandung, welche verschiedene flüssige oder feste Körper enthalten kann. Der Pflanzenzeller besteht mindestens aus einer Anzahl von Zellen, einem Zellensystem, in denen sich die verschiedensten Funktionen wahrnehmen, welche für das Leben der Pflanze von Bedeutung erscheinen, vollziehen. Wir wissen, daß viele Zellen, auch komplexe derselben, Ablagerungsstätten von Harzen, Oelen, Wasser u. dgl. sind, und daß wieder in anderen Zellen sich feste Körper bilden, welche nach bestimmten Vorgängen zu neuen Individuen erwachsen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Pflanzen aus Zellen bestehen. Die Zelle selbst ist ein sehr kleines, meist rundliches, in sich abgeschlossenes Bläschen, mit durchsichtiger Wandung, welche verschiedene flüssige oder feste Körper enthalten kann. Der Pflanzenzeller besteht mindestens aus einer Anzahl von Zellen, einem Zellensystem, in denen sich die verschiedensten Funktionen wahrnehmen, welche für das Leben der Pflanze von Bedeutung erscheinen, vollziehen. Wir wissen, daß viele Zellen, auch komplexe derselben, Ablagerungsstätten von Harzen, Oelen, Wasser u. dgl. sind, und daß wieder in anderen Zellen sich feste Körper bilden, welche nach bestimmten Vorgängen zu neuen Individuen erwachsen.

Die Farbe des Blüthenstaubes ist im Allgemeinen gelb; bisweilen findet er sich jedoch auch orange-gelb, in seltenen Fällen aber roth. Und diese letztere Farbe hat zu der Sage von einem Blütenregen Veranlassung gegeben, der man als den Verkünder eines schrecklichen Krieges ansah und dessen Erscheinen manches Land ängstigte und manches Mutterherz in banger Sorge um den geliebten Sohn erbebten mache.

Schuldfreier, harmloser Blüthenstaub! Hättet Du den abergläubischen Menschen sagen können, daß die Hand des Herrn dich ausstreicht über Finn und Wald, und daß du Bäume pflanzen, in deren Schatten die minder Kinder ruhen, deren Eltern dich als Unglückboten angesehen!

BLB

Schwefel- und Blutregen.

Naturwissenschaftliche Skizze von Dr. Max Breyer.

Du sahst wohl den Tropfen niedersinkenden Wassers ein, der in seinem Falle die dicke Steinmasse berührte, und als Du wiederholt nach langen, langen Jahren, da schaust Du statt des dichten Steines hohes, und gebrüllendes Gefüge.

Und hast Du sie schon gesehen, die licht Blüthe, am Abend noch geflossen, als ob es für sie kein Erblassen gäbe, und dann am Morgen aufgezögert und aufgeweckt?

Über wie liegt der vermittelnde Übergang, wo ist die Stelle, die das Eine zum Anderen werden läßt? Ein deutscher Dichter spricht wahr, wenn er sagt: "Die Menschen brauchen nur die Blüthe und die Frucht mit theirn leuchtendem Auge, nicht aber jenes langen Nebelgang, wo das Eine zum Anderen wird."

Auch gerade das ist es, was das Wunderbare schafft, daß es an, was die mystisch entzückenden will und will es mit scharrem Auge; aber schaue deine Phantasie weg, fort, sie hat nichts mit solchen Dingen zu thun.

Es gab einst eine Zeit, und sie liegt nicht so weit hinter uns, in der man glaubte, daß das große und allgemeine Nebel, welche die armen Menschenkinder bedrängen werden, voraus schon gewissermaßen abwirkt werden müßten, und man sah daher, denn an Nebel fühlte es nie und nimmer mehr, in allen nur erdenkliden Gestalten die Vorauswanderer unseliger Zustände aufzutreten.

Als einer der schwärzesten und leider auch sichersten Unheilverkünder galt einst der sogenannte Schwefelregen, der jetzt natürlich ebenso noch zweitens vor kommt, wie früher, aber nunmehr in seiner gänzlichen Harmlosigkeit nur noch eine natürliche Erscheinung ist, die, wenn man alles, was damit im Zusammenhang steht, betrachtet, auch dem Laien sehr wertvoll und interessant zu werden vermag.

Es ist allgemein bekannt, daß die Pflanzen aus Zellen bestehen. Die Zelle selbst ist ein sehr kleines, meist rundliches, in sich abgeschlossenes Bläschen, mit durchsichtiger Wandung, welche verschiedene flüssige oder feste Körper enthalten kann. Der Pflanzenzeller besteht mindestens aus einer Anzahl von Zellen, einem Zellensystem, in denen sich die verschiedensten Funktionen wahrnehmen, welche für das Leben der Pflanze von Bedeutung erscheinen, vollziehen. Wir wissen, daß viele Zellen, auch komplexe derselben, Ablagerungsstätten von Harzen, Oelen, Wasser u. dgl. sind, und daß wieder in anderen Zellen sich feste Körper bilden, welche nach bestimmten Vorgängen zu neuen Individuen erwachsen.

Zu dieser Zeit ist der Blüthenstaub noch in einem eigenartigen Inhalt einer großen Zelle, in welchem zuerst je zwei, dann je vier Zellen, runde, runde oder etwas abgeflachte, mehr oder weniger scharf umrischene, innen feinlöchige Kugelchen, anstreifen. Um jeden dieser Zellen bildet sich dann eine Zelle und es sind so die Blüthenzellenbörner zu Bäumen in einer größeren Zelle, Mutterzelle genannt, eingeschlossen. Allen im Verlaufe der weiteren und fortwährenden Ausbildung lösen sich diese Zellen (Mutterzellen) auf, der Blüthenstaub oder Pollenkörner werden unter einander frei und fallen nun ein dichtgedrängtes Pulpa dar.

Zu dieser Zeit ist der Blüthenstaub noch in einem eigenartigen Inhalt einer großen Zelle, in welchem zuerst je zwei, dann je vier Zellen, runde, runde oder etwas abgeflachte, mehr oder weniger scharf umrischene, innen feinlöchige Kugelchen, anstreifen. Um jeden dieser Zellen bildet sich dann eine Zelle und es sind so die Blüthenzellenbörner zu Bäumen in einer größeren Zelle, Mutterzelle genannt, eingeschlossen. Allen im Verlaufe der weiteren und fortwährenden Ausbildung lösen sich diese Zellen (Mutterzellen) auf, der Blüthenstaub oder Pollenkörner werden unter einander frei und fallen nun ein dichtgedrängtes Pulpa dar.

Wenn wir nun den Blüthenstaub, welchen wir leicht aus den Staubbeuteln nach vollendet Entwicklung nehmen können, betrachten, so erscheint er dem unbewussten Auge als ein äußerst feines, zum Teil lebhaft

gelbes Pulpa, mit winzigen Körnchen, welche ungefähr

<

Bekanntmachung.

Nr. 5646. Nachstehend bringen wir die für das städtische Elektrizitätswerk dahier erlassene Strombezugsordnung zur öffentlichen Kenntnis:

Strombezugsordnung für das Städtische Elektrizitätswerk Karlsruhe.

I. Allgemeines.

Das städt. Elektrizitätswerk liefert unter den in dieser Ordnung festgestellten Bedingungen für jedes Grundstück, welches an einer von Leitungen des Werks durchzogenen Straße liegt, elektrischen Strom zur Beleuchtung oder Arbeitsleistung, soweit und solange es die vorhandenen Betriebsseinrichtungen gestatten.

Ein rechtlicher Anspruch auf den Bezug des elektrischen Stromes besteht jedoch nur auf Grund der zwischen den Abnehmern und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Verträge.

II. Stromsystem.

Der Strom wird mit einer normalen Spannung von 120 Volt und 100 Polswellen in der Sekunde abgegeben.

III. Elektrische Einrichtungen in den Grundstücken.

Für die Herstellung und die Sicherheit der elektrischen Einrichtungen in den Grundstücken gelte außer den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen die jeweiligen vom Stadtrath festgesetzten besonderen Vorschriften.

Dieselben sind auf der Kartei des elektrotechnischen Amtes gegen eine Vergütung von 1,50 M. erhältlich.

Die elektrischen Einrichtungen in den Grundstücken dürfen nur von solchen Gesellschaften verändert werden, welche schriftliche Genehmigung des Stadtraths hierzu erhalten haben.

Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß in dem mit Strom zu versorgenden Grundstück alle zur Einführung der Leitung, zur Sicherung derselben und zur Kontrolle dienlichen Einrichtungen angebracht werden können, die dem elektrotechnischen Amt erforderlich scheinen. Dem Beauftragten des Amtes ist jederzeit Zugriff zu diesen Einrichtungen und zu allen Teilen der Leitungen zu gestatten.

IV. Hausanschlüsse.

Alle Hausanschlüsse werden als Dreihertzanschlüsse ausgeführt. Die Herstellung werden vom städt. Kabel bis zum Hausanschluß, einschließlich der Lieferung des leichten und des Elektrizitätsmessers, die erforderlichen Änderungen, Ausbesserungen und Pflegemitteln an diesen Teilen, die Befugnisse derselben und der Anschluß der Innen-Einrichtung an den Hausanschlüssen erfolgen ausschließlich durch das Elektrizitätswerk und zwar auf Kosten des Abnehmers.

Die Kosten der Hausanschlüsse sind von den Abnehmern nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Tarifes zu erlösen.

Vor dem 1. September 1899 zum Strombezug angemeldeten Grundstücke erhalten den ersten Anschluß an das städt. Kabelnetz kostenlos, sofern sie innerhalb des ersten Jahres nach Fertigung des Anschlusses für M. 15.— Strom gebrauchen.

Im allgemeinen erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß; Ort, Art und Stärke der Hauptsicherungen und der Anschluß-Leitungen werden vom elektrotechnischen Amt festgelegt und von vorneherein möglichst so gewählt, daß sie dem gelannten angemeldeten Stromverbrauch des Grundstückes genügen.

Die Stromausführung für mehrere Grundstücke eines Eigentümers von einem Anschluß aus, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des elektrotechnischen Amtes zulässig.

Der gelannte Anschluß mit Abweigungen, Anschlußleitung, Anschlußlasten und Zubehör verbleibt im Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes.

Findet bei einem Hausanschluß, welcher bezahlt worden ist, innerhalb 5 Jahren ein Stromverbrauch nicht statt, so kann die Anschlußleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers entfernt werden.

V. Elektrizitätszähler.

Die Messung des gelieferten elektrischen Stromes geschieht durch Elektrizitätszähler, welche dem Abnehmer von dem Elektrizitätswerk gegen Zahlung einer Miete gezeigt werden.

Die Art und Größe der Zähler bestimmt das elektrotechnische Amt.

Die monatliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

bis zu 1 eingereichten Kilowatt	M. 0,85
" " 2 "	1,70
" " 3 "	2,10
" " 6 "	2,50
" " 10 "	3,50
über 10 "	4,60

Die Miete wird vom Tag der Inbetriebnahme des Zählers an bis zu dessen Wiederentfernung berechnet und ist auch für die Zeit zu bezahlen, während welcher der Zähler infolge ausgelöschten Stromverbrauchs nicht in Tätigkeit ist.

Brachte ein Mensch, während welcher das Wiederzählniß dauert, wieder als ganze Monate berechnet.

Die Kosten der Unterhaltung des Zählers, der durch die gewöhnliche Abrechnung erforderliche Ausbesserungen sowie der Wiederherstellung aller Schäden, die durch das Personal des Elektrizitätswerks verursacht wurden, trägt die Stadt, die Kosten für andere Ausbesserungen des Abnehmers.

Auf Verlangen ist vom Abnehmer ein Schlußkosten über den Zähler nach Angabe des elektrotechnischen Amtes anzubringen; das Schloß hierzu ist vom elektrotechnischen Amt zu den Selbstkosten zu beziehen.

Wenn ein Zähler unrichtige Angaben macht oder stehen bleibt, so wird der Verbrauch für die Dauer der Störung von dem elektrotechnischen Amt durch Schätzung festgestellt.

Die Schätzung ist für den Abnehmer bindend, sofern er deren Unrichtigkeit nicht nachweisen kann.

Entsteht Zweifel über die Richtigkeit der Angaben eines Zählers, so wird dieser von dem elektrotechnischen Amt geprüft.

Ergebt sich eine Unrichtigkeit von mehr als $\pm 5\%$, so wird dem Abnehmer der im vorhergehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Strom in Abzug gebracht, beziehungsweise der zu wenig angegebene Strom nachträglich berechnet. Das elektrotechnische Amt trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergebt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschreitende Unrichtigkeit, so hat der Abnehmer die Kosten zu tragen.

Wird ein Zähler vom elektrotechnischen Amt ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben.

VI. Last und Rabatte.

Für den verbrauchten Strom ist an das städtische Elektrizitätswerk nach folgenden Sätzen Vergütung zu leisten:

a. 1 Kilowatt-Stunde für Beleuchtung 10 Pf.

b. 1 sonstige Zwecke 25

Bei dem Stromverbrauch der gegenwärtig gebräuchlichen elektrischen Lampen und Elektromotoren stellt sich hierauf der Preis annähernd wie folgt:

Elektrische Einrichtungen. Stromverbrauch in Kilowatt Preis für die Stunde (1000 Watt) nach dem Grundpreis ohne Nachlaß.

Glühlampen: zu 8 Amp. 0,395 27,65

" 10 " 0,483 33,95

" 12 " 0,576 40,32

Motoren: zu 1/2 Pferdestark 0,250 6,25

" 1/2 " 0,550 13,75

" 1 " 1,000 25,00

" 3 " 2,700 67,05

" 6 " 5,200 130,00

" 10 " 8,500 212,00

" 15 " 12,500 312,00

Karlsruhe, den 12. April 1901.

Der Stadtrat.
Schlegler.

Rabat.

Auf die tarifmäßigen Preise sowohl für Beleuchtung als auch für sonstige Zwecke wird nach folgenden Sätzen auf den Verbrauch in einem Rechnungsjahr Rabatt gewährt:

a. Strom zur Beleuchtung:

1. für die ersten 500 0—500 Kwst. mit 0% Rab. = 70 Pf. p. Kwst.

2. " folgend 500 500—1000 " " 1% " = 68,6 " "

3. " " 1500 1000—2500 " " 5% " = 66,6 " "

4. " " 2500 2500—5000 " " 8% " = 64,4 " "

5. " " 5000 5000—10000 " " 12% " = 61,6 " "

6. " über 10000 10000—20000 " " 18% " = 7,4 " "

7. über 20000 20000 " " 25% " = 52,5 " "

b. Strom zu sonstigen Zwecken:

1. für die ersten 1000 0—1000 Kwst. mit 0% Rab. = 25 Pf. p. Kwst.

2. " folgend 1500 1000—2500 " " 1% " = 24,75 " "

3. " " 2500 2500—5000 " " 5% " = 24,50 " "

4. " " 5000 5000—10000 " " 8% " = 24,25 " "

5. " " 10000 10000—20000 " " 12% " = 4 " "

6. " " 20000 20000 " " 22,75 " "

7. " " 30000 30000 " " 22 " "

8. " " 40000 40000 " " 21 " "

9. " " 50000 50000 " " 21 " "

10. " " 60000 60000—70000 " " 20 " "

Bei größter Stromabnahme können noch weitere Rabatte durch besondere Vereinbarung zugestanden werden.

§ 16.

Wenn elektrische Einrichtungen, welchen der Strom aus einer anderen als der städtischen Anlage zugeführt wird, behufs Gewinnung einer Reserve mit der städtischen Leitung verbunden werden wollen, so werden die Strompreise und die sonstigen Bedingungen durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

VII. Zahlung. Sicherheitsleistung.

§ 17.

Die Rechnung über den festgestellten Stromverbrauch und die Elektrizitätszählermiete wird almonatlich erstellt und ist sofort bei Vorlage zu bezahlen, begleitet von Kosten für Abschlußarbeiten, Ausbesserungen und sonstige Leistungen sofort zahlbar.

Kommt ein Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb 24 Stunden nach vorausgegangener Mahnung nicht nach, so kann die Entziehung der elektrischen Kraft erfolgen.

§ 18.

Das elektrotechnische Amt ist berechtigt, von dem Abnehmer die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Dieselbe haftet für alle Verbindlichkeiten, welche dem Abnehmer als solchem gegenüber der Stadtgemeinde erwachsen.

VIII. Prüfung der Anlagen. Prüfungsgebühren.

§ 19.

Bevor die elektrischen Anlagen in den Grundstücken nach Maßgabe der jeweiligen vom Stadtrath festgesetzten besonderen Vorschriften (§ 3) geprüft und genehmigt sind, darf elektrischer Strom aus der städtischen Leitung nicht bezogen werden.

Der Abnehmer hat die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

Durch die Prüfung und Genehmigung der Anlage werden die Hersteller derselben und der Abnehmer von den ihnen obliegenden Haftbarkeit für Schäden, welche durch die Anlage oder deren Betrieb verursacht werden, nicht befreit; insbesondere geht diese Haftbarkeit nicht auf die Stadtgemeinde über.

IX. Störung der Stromleitung.

§ 20.

Das elektrotechnische Amt ist berechtigt, die Ausführung des elektrischen Stromes sofort zu unterbrechen:

1. wenn der Abnehmer Änderungen oder Erweiterungen seiner elektrischen Anlagen ohne Genehmigung des elektrotechnischen Amtes vornehmen.

2. wenn der Abnehmer solche Arbeiten von einem nicht lizenzierten Unternehmer (§ 4) ausführen läßt.

3. wenn den Beamten des elektrotechnischen Amtes der Eintritt zu den im Grundstück des Abnehmers befindlichen elektrischen Anlagen verweigert wird.

4. wenn die Anlagen vor erteilter Genehmigung (§ 18) in Betrieb genommen werden.

5. wenn aus der Verwendung des elektrischen Stromes Nachtheile für Dritte erwachsen und den deshalb getroffenen Anordnungen des elektrotechnischen Amtes keine Folge geleistet wird.

6. wenn die Sicherheit (§ 1) bis zum festgestellten Termin nicht eingehalten wird.

7. wenn die fälligen Zahlungen nicht geleistet werden.

8. wenn die weitere Inführung des Stromes Gefahr für Menschen oder Sachen mit sich bringt.

Die mit der Unterbrechung der Stromzuführung verbundene Kosten hat der Abnehmer auf den Fällen der Riss. 1—7 immer und im Falle der Riss. 8 dann zu tragen, wenn die Gefahr nicht durch die städtische Anlage oder deren Betrieb herbeigeführt wurde.

X. Betriebsstörungen.

§ 21.

Der Abnehmer hat keinen Aufschluß auf Schadenerfolg, wenn aufgrund von Betriebsstörungen in der städtischen Anlage die Stromzuführung unterbrochen werden muß.

XI. Störungen im Betrieb der elektrischen Anlagen des Abnehmers sind dem elektrotechnischen Amt abzuhängen anzugeben.

§ 22.

Sicherungen im Betrieb der elektrischen Anlagen des Abnehmers sind dem elektrotechnischen Amt abzuhängen anzugeben.

XII. Vertragsstrafe.

§ 24.

Im Falle von Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung kann dem Abnehmer durch das elektrotechnische Amt eine Vertragsstrafe bis zu 50 M. auferlegt werden. Die Entrichtung der Strafe besteht nicht von dem Ertrag desjenigen Schadens, der über den Betrag der Strafe hinaus erwachsen ist.

Das elektrotechnische Amt ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung gegen die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung zu verhindern.

Das elektrotechnische Amt ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung gegen die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung zu verhindern.

Das elektrotechnische Amt ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung gegen die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung zu verhindern.

Das elektrotechnische Amt ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung gegen die Bestimmungen dieser Strombezugsordnung zu verhindern.